Flur 53

Martinistraße

Stadt

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 54

Harkortstraße

Eickeler Bruch

Flur 60

Distelkamp

Röhlinghauser Straße

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 54

Flur 53

Heitkamp

Pins

Hülsmann

Horstmann

Gelling

Ferschen

Karasch u. Miteigent.

In der Schmitten

u. Penoni

Sandmann

Slender

Schröder

Dedemann

Faber

Schmidt

Schmidt

Gelsenkirchener Bergwerks AG

Stahlwerk-West Wohnstätten AG

Scherwinkel u. Gordelt

Baumann

Piecuch

Weigang Karl-Heinz

Kampmeier

Bank

Schwarz u. Miteigent.

Schmidt

Schulten

Wigl

Kuhlmann

Heinemann

Bade, Erich

Feinen

Bade,

Dieter

Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG.

Josef

Crancy u. Niehoff

Göbel

Köster

Scheer

Siebert

Änderung der Plangebietsgrenze durch Ratsbeschluß vom 28.8.1969

Die Verkehrsfläche der EL 644 wird in einem gesonderten Verfahren festgesetzt.

Versorgungsfläche entfällt

(EL 644)

Vereinfachte Änderung aufgrund des Satz. Erlasses vom 16.10.1973

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel gem. 15.10.1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 13.11.1973
Oberbürgermeister

Die Änderung gem. § 13 BBauG (Rdf. vom 15.10.1973) ist gem. § 12 BBauG am 16.11.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 16.11.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Nachstehende Gestaltungssatzung ist am 16.06.1983 öffentlich bekanntgemacht worden und tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft:

Gestaltungssatzung gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Gebiet zwischen Martinistraße, Westtangente und Eickeler Bruch in Herne-Eickel

Aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) - berichtigt GV NW 1971 S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Mai 1982 (GV NW S. 248) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Herne am 14.4.1983 und 31. 5. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gestaltungsvorschrift, räumlicher Geltungsbereich

Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet, das begrenzt wird
- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Martinistraße zwischen Westtangente und Eickeler Bruch,
- im Westen durch die Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Westtangente zwischen Martinistraße und Röhlinghauser Straße
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Röhlinghauser Straße zwischen Westtangente und Eickeler Bruch
und
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Eickeler Bruch zwischen Martinistraße und Röhlinghauser Straße

richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2
Dachneigungen

1. Dachneigungen sind bis max. 30° zulässig.
2. Bauteile im Zusammenhang stehende Gebäude müssen eine einheitliche Dachneigung haben. Bei Garagen sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Dachaufbauten

Dachaufbauten und liegende Fenster dürfen einen in der Neigung gemessenen Flächenanteil von 10 % der Einzeldachfläche nicht überschreiten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen gestalterischen Vorschriften des Textteiles Nr. 1, 2 und 4 zum Bebauungsplan Nr. 5/1 - Martinistraße - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit Verfügung vom 19. Mai 1983 (Az. 35.1.6 - HER 183) hat der Regierungspräsident Arnsberg diese Satzung gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW genehmigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 10. Juni 1983

Der Oberbürgermeister: Urbanski

Herne, den 7.7.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.

TEXTLICHER TEIL

zum Bebauungsplan 5/1 -Martinistraße-

1) ~~Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Flachdächer mit einer max. Dachneigung bis 6° zulässig. Ausnahmen bei Schließung von Baulücken und Weiterführung der Altbausubstanz können gestattet werden, wenn dieses aus gestalterischen Gründen für zweckmäßig und vernünftig gehalten wird.~~
2) ~~Dachaufbauten sind unzulässig.~~
3) Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO sind nur insoweit statthaft, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie oder zur Abwasserbeseitigung dienen.
4) ~~Drempel sind nur bis max. 40cm von OKRD bis OKPF zulässig.~~

Vermerk: Unter der gesamten Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 53, 54 u. 60
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1
7909N4	8009N3	8009N4	8109N3
7909S2	8009S1	8009S2	8109S1
7909S4	8009S3	8009S4	8109S3
7908N2	8008N1	8008N2	8108N1
7908N4	8008N3	8008N4	8108N3

Zeichenerklärung:
schwarz - Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (Lagerschuppen) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Ziffern vermerkt.
Garage mit Einfahrtrichtung
nur Kellergeschoß mit Decke
Ruine
Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237 u. f.) sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S. 373) - BauO NW.
Die Darstellung des Planinhalts entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -.

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiets oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	(II)	Geschoßflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	B.O.	Baumassenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	II	Zahl der Vollgeschosse
MI	Mischgebiet	II	als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(I)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		
SO	Sondergebiet		
0.4	Grundflächenzahl		

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.VO.
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 7.4.1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 7.4.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat
Stadt. Vermessungsdirektor

Bebauungsplan 5/1

Martinistrasse

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Wanne-Eickel, den 3.1.1968
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 3.1.1968
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadt. Obervermessungsrat
Stadtrat

SVR nach § 9 (1) und 188 (5).
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 3.4.69 Az.: 4-2100-69
Der Verbandsdirektor
I.A.:
Essen, den 8.4.69
Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 10.10.1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 12.3.1969
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 21.3.1969 bis einschl. 21.4.1969 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 22.4.1969
Stadt. Obervermessungsrat
Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 28.8.1969 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 5.9.1969
Oberbürgermeister

LBR gemäß Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25. Nov. 1969 Az. 35-13.6 EWanne-Eickel 5/1 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungs- und Vermessungsrat